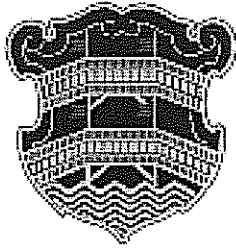


Öffentlich–rechtlicher Vertrag über den Städteverbund

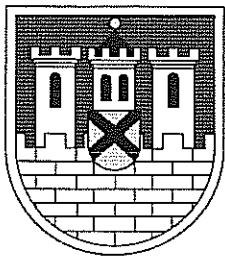
Aue



Lauter-Bernsbach



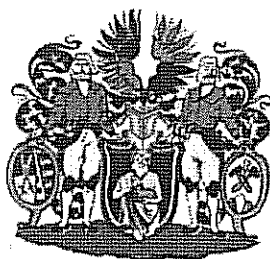
Lößnitz



Bad Schlema



Schneeberg



Schwarzenberg



Präambel

Die Städte Aue, Lauter-Bernsbach, Lößnitz, Schneeberg und Schwarzenberg sowie die Gemeinde Bad Schlema schließen aufgrund der §§ 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 31. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) geändert durch den am 1. September 2003 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, S. 351) und des § 1 des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 74) in Verbindung mit § 54 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Januar 2003 (BGBl. S. 102) folgenden

Öffentlich-rechtlichen Vertrag

Der Vertrag ist die Fortentwicklung der Vereinbarung vom 28. März 1996.

Erster Abschnitt: Grundlagen des Städteverbundes

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Landesentwicklungsplan für den Freistaat Sachsen vom 16. September 2003 (SächsGVBl. 19/2003 vom 31. Dezember 2003) weist den Städten Aue, Lauter-Bernsbach, Lößnitz, Schneeberg und Schwarzenberg sowie der Gemeinde Bad Schlema als Städteverbund Silberberg die Funktion eines Mittelzentrums zu. Diese Funktion kann nur wahrgenommen werden, wenn sich die beteiligten Kommunen eine Verfassung als Grundlage der Zusammenarbeit geben und gemeinsame Organe bilden. Dies soll durch den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag geschehen.
- (2) Die Städte Aue, Lauter-Bernsbach, Lößnitz, Schneeberg und Schwarzenberg sowie die Gemeinde Bad Schlema schließen sich zum „Städteverbund Aue-Bad Schlema-Lauter-Bernsbach-Lößnitz-Schneeberg-Schwarzenberg“ zusammen. Der Städteverbund ist nicht rechtsfähig.
- (3) Der Zusammenschluss trägt den Namen „Städtebund Silberberg“. Er hat ein eigenes Logo. Form und Verwendung des Logos sind in einer Anordnung geregelt.

§ 2 Zweck des Städteverbundes und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Städteverbund dient der Steuerung und Stärkung der Zusammenarbeit sowie der Organisation des Abstimmungsprozesses im Verbund unter Aufrechterhaltung der rechtlichen Selbständigkeit der beteiligten Kommunen.

- (2) Die Mitglieder im Städteverbund sind verpflichtet, die Zusammenarbeit untereinander, den gegenseitigen Abstimmungsprozess sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch zu fördern. Sie unterstützen den Städteverbund bei der Durchführung seiner Aufgaben.

Zweiter Abschnitt: Zuständigkeiten und Verfahren im Städteverbund

§ 3 Zuständigkeiten des Städteverbundes

- (1) Der Städteverbund ist zur Vorberatung, zur Herbeiführung von abgestimmten Entscheidungen sowie zur Abgabe gemeinsamer Stellungnahmen in allen Angelegenheiten von gemeinsamer Bedeutung zuständig.
- (2) Angelegenheiten von gemeinsamer Bedeutung sind insbesondere:
1. der gemeinsame Flächennutzungsplan,
 2. der gemeinsame Landschaftsplan,
 3. Verkehrskonzepte von verbundweiter Bedeutung,
 4. die Harmonisierung des Satzungsrechtes im Verbund,
 5. die gemeinsame Erledigung von Verwaltungsaufgaben.
- (3) Als Angelegenheiten von gemeinsamer Bedeutung gelten auch alle Stellungnahmen, die von Mitgliedsgemeinden im Rahmen der Beteiligung an der Bauleitplanung von Nachbargemeinden abgefordert werden, sowie alle Stellungnahmen im Rahmen von überörtlichen Fachplanungen, die Regionalplanung und der Raumordnung.
- (4) Falls keine Einigkeit über den Charakter einer sonstigen Angelegenheit als Angelegenheit von gemeinsamer Bedeutung besteht, entscheidet der Rat der Bürgermeister mit der Mehrheit seiner Stimmen.
- (5) Der Städteverbund kann weitere Aufgaben übernehmen und zur Erledigung seiner Aufgaben können seine Mitglieder eigene juristische Personen bilden.

§ 4 Verfahren im Städteverbund

- (1) Angelegenheiten von gemeinsamer Bedeutung müssen in den Organen des Städteverbundes und/oder in den Vertretungskörperschaften aller sechs Mitglieder des Städteverbundes beraten werden. Die Beratung soll zu einem Ergebnis führen, das von allen Mitgliedern gebilligt wird.
- (2) Stellungnahmen nach außen dürfen in Angelegenheiten von gemeinsamer Bedeutung nur gemeinsam abgegeben werden. Wenn inhaltlich keine einheitliche Stellungnahme abgegeben werden kann, unterbleibt die gemeinsame Stellungnahme.

- (3) Soweit Mitglieder des Städteverbundes einzeln zur Abgabe einer Stellungnahme in Angelegenheiten von gemeinsamer Bedeutung aufgefordert werden, haben sie diese Aufforderung unverzüglich an den Vorsitzenden des Rates der Bürgermeister abzugeben. Alle Mitglieder im Städteverbund haben darauf hinzuwirken, dass sich Dritte in Angelegenheiten von gemeinsamer Bedeutung direkt an den Rat der Bürgermeister wenden.

Dritter Abschnitt: Organisation des Städteverbundes

§ 5 Organe des Städteverbundes

- (1) Organe des Städteverbundes sind der Rat der Bürgermeister und ein Beirat. Bei Bedarf können ständige und auch nicht ständige Arbeitsausschüsse gebildet werden.
- (2) Die Entscheidungen im Rat der Bürgermeister und im Beirat werden einstimmig gefasst, soweit in diesem Vertrag keine andere Mehrheit festgelegt ist. Jede Mitgliedsgemeine hat eine Stimme. Kommt keine Einigung zustande, sind die unterschiedlichen Ansichten in die gemeinsame Beschlussvorlage aufzunehmen.

§ 6 Rat der Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden treten in der Regel alle sechs Wochen zum Rat der Bürgermeister zusammen.
- (2) Der Vorsitz der Bürgermeister wechselt alle sechs Monate. Über die Reihenfolge im Vorsitz entscheidet der Rat der Bürgermeister. Der jeweils nachfolgende Bürgermeister ist zugleich der Stellvertreter des amtierenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Städteverbundes und ist zugleich dessen Sprecher. Er lädt zu den Sitzungen ein, stellt die Tagesordnung auf und hat über alle wichtigen, den Städteverbund und die Verwaltungen betreffenden Angelegenheiten zu informieren.
- (4) Der Rat der Bürgermeister bereitet gemeinsame Beschlussvorlagen und Stellungnahmen vor. Im Rat der Bürgermeister abgestimmte Beschlussvorlagen sind von den Bürgermeistern unverzüglich in die jeweiligen Vertretungskörperschaften einzubringen. Die Beschlussfassung in der Vertretungskörperschaft soll innerhalb von drei Monaten erfolgen. Aus wichtigen Gründen kann diese Frist im Einvernehmen mit dem Rat der Bürgermeister verlängert werden.
- (5) Der Rat der Bürgermeister kann die Befugnisse nach Absatz 4 im Einzelfall auf einen Arbeitsausschuss übertragen. Die Übertragung kann jederzeit rückgängig gemacht werden. Die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und die Hauptsatzungen der Mitglieder des Städteverbundes bleiben unberührt.


§ 13 Inkrafttreten

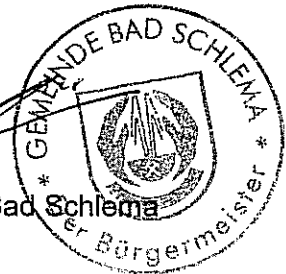
Dieser Vertrag tritt am Tage nach der Unterzeichnung durch die (Ober-)Bürgermeister der Mitglieder des Städteverbundes in Kraft.

Lößnitz, den 22.05.2013


Heinrich Kohl
Oberbürgermeister
Große Kreisstadt Aue




Jens Müller
Bürgermeister Bad Schlema

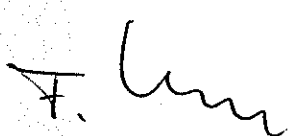


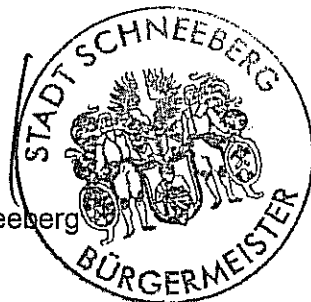

Thomas Kunzmann
Bürgermeister Lauter-Bernsbach




Gotthard Troll
Bürgermeister Lößnitz




Frieder Stimpel
Bürgermeister Schneeberg




Heidrun Hiemer
Oberbürgermeisterin
Große Kreisstadt Schwarzenberg

